

## Vereinsjugendordnung im Trachtenverein „d’Stoabacher“ Aschau e. V.

Ergänzend zur Vereinssatzung wird für die Jugend im Verein, im folgenden Vereinsjugend genannt, eine eigene Jugendordnung gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendring und der Jugendordnung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. erlassen.

### - § 1 -

Die Vereinsjugend bekennt sich zu den Richtlinien des Bayerischen Trachtenverbandes, arbeitet zur Erfüllung und Verwirklichung der gestellten Aufgaben mit, ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie führt ein Jugendleben nach dieser Ordnung und erkennt die Satzung und die Ziele des Bayerischen Jugendring an.

### - § 2 -

- a) Zur Vereinsjugend des GuVTEV „d’Stoabacher“ Aschau e. V. gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- b) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und die Aufgaben der Trachtenjugend unterstützt und die Vereinsjugendordnung voll anerkennt.
- c) Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr werden die Mitglieder automatisch in den Hauptverein aufgenommen.
- d) Für die Mitglieder der Vereinsjugend beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich min. 5,- €.

### - § 3 -

Verantwortlich für die Jugendarbeit im Hauptverein ist der Jugendleiter zusammen mit dem Jugendausschuss. Der Jugendleiter, der Vorplattler und die Vortänzerin sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss des Hauptvereins.

### - § 4 -

Zur Durchführung der Jugendarbeit im Verein wird ein Jugendausschuss gebildet.

#### Dem Jugendausschuss gehören an:

der 1. Jugendleiter / der 2. Jugendleiter  
der 1. Vorplattler / der 2. Vorplattler  
die 1. Vortänzerin / die 2. Vortänzerin  
der 1. Jugendsprecher / der 2. Jugendsprecher  
die 1. Jugendsprecherin / die 2. Jugendsprecherin  
der 1. Beisitzer / der 2. Beisitzer  
der Gruppenleiter der Kindergruppe  
der Gruppenleiter der Jugendgruppe  
und der Jugendvertreter

Von denen werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins

der 1. Jugendleiter  
der 1. Vorplattler  
die 1. Vortänzerin  
der Jugendvertreter

für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vereinsjugend kann entsprechend Vorschläge vorbringen.

Von der Vereinsjugendversammlung werden

Der 2. Jugendleiter  
der 2. Vorplattler  
die 2. Vortänzerin  
die Beisitzer – Anzahl nach Bedarf

für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Wahlberechtigt sind Jugendliche ab 5 Jahre.

Die Gruppenleiter der Kinder- und der Jugendgruppe werden vom Vereinsausschuss ernannt.

In der ersten konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitglieder des Jugendausschusses müssen folgende Aufgaben verteilt werden:

- Vorsitz des Jugendausschusses
- Vereinsjugendschriftführer
- Zwei Delegierte für den Kreisverband der Trachtenjugend Mühldorf

- § 5 -

Mindestens alle zwei Jahre und mindestens eine Woche vor der Vereinshauptversammlung findet eine Jugendversammlung statt.

Sie besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend,  
dem Vereinsjugendausschuss und  
der Vereinsvorstand

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses für den Vorschlag zur Mitgliederversammlung zu wählen.
- Vorschläge für die Durchführung der Jugendarbeit unterbreiten

- § 6 -

Alle in dieser Vereinsjugendordnung nicht aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Vereinssatzung des GuVTEV „d' Stoabacher“ Aschau e. V.

Aschau, 23.02.2025

  
Christian Mayerhofer  
1. Vorstand

  
Walter Kirsch  
2. Vorstand

  
Sophia Schneider  
1. Jugendleiterin

  
Stefanie Rappolder  
2. Jugendleiterin